

Nach vorliegenden amtlichen Mittheilungen werden jene Bescheinigungen in anderen deutschen Staaten, und jedenfalls im größten Theile des deutschen Reichsgebiets, entweder ganz kostenfrei oder doch nur für eine wesentlich niedrigere Gebühr ausgestellt und es ist unter diesen Umständen in Erwägung zu ziehen gewesen, ob es diesseits bei den jetzigen Taxbestimmungen bewenden sollte. Bei der Geringsfügigkeit des Objects und da es im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, den Sächsischen Staatsangehörigen das auswärtige Fortkommen nicht zu erschweren, hat sich nun die Regierung dafür entschieden, jene Taxbestimmungen aufzuheben und anzuordnen, daß den Betheiligten künftig weder für die Ausstellung der fraglichen Heimathscheine, beziehentlich Staatsangehörigkeitsausweise, noch auch für die der Ausstellung vorhergegangenen Erörterungen und Verhandlungen, Kosten irgend welcher Art angeschlossen werden sollen.

Da jedoch die im Eingange angezogene Gebührentaxe auf Grund ständischer Ermächtigung bekannt gemacht und in die Erstere gerade die Taxbestimmung unter I, 8 c auf besonderen Antrag der Ständeversammlung (vergl. Ständische Schrift vom 27. Juni 1876 Nr. 41) aufgenommen worden ist, so wird hierdurch beantragt:

die Ständeversammlung wolle zu der nach Vorstehendem beabsichtigten Maßregel ihre Zustimmung ertheilen.

7.

Decret an die Stände,

über den Entwurf eines Gesetzes, die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 12. November 1883.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, nebst Begründung, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 12. November 1883.

Albert.



Herrmann von Noftig-Wallwig.

G e s e z,

die amtliche Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns bewogen, zu Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verkündung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt: